

Auszug aus dem Entwurf der neuen Richtlinie zum Regionalbudget

Bitte beachten Sie, dass die folgende Auflistung ein Auszug aus dem Entwurf der neuen Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung – Regionalentwicklung / LEADER darstellt. Anpassungen der Förderbedingungen sind durch das Entscheidungsgremium der Region möglich.

Das Verfahren zur Umsetzung des Regionalbudgets wird mit der neuen Richtlinie gegenüber dem aktuellen Verfahren weitestgehend unverändert bleiben. Wir bitten Sie jedoch bei der Veröffentlichung der Aufrufe bzw. der Auswahl der Vorhaben im Vorgriff auf den Richtlinienentwurf folgendes zu beachten:

- Die ausgewählten Kleinprojekte müssen zur Zielerreichung der jeweiligen LES beitragen und dem Allgemeinen Zweck des Förderbereichs 1 Integrierte Ländliche Entwicklung des jeweils gültigen GAK-Rahmenplans entsprechen. Bei der Auswahl der Vorhaben kommen die neuen Projektauswahlkriterienkataloge gem. der genehmigten LES zur Anwendung.
- Kleinprojekte sind Projekte, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Demnach ist eine Förderung nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen. Unternehmen sind von einer Förderung mit Mitteln aus dem Regionalbudget ausgeschlossen.
- Der Fördersatz beträgt bis zu 80 % und wird durch die jeweilige LAG festgelegt.
- Das Verfahren zur Auswahl ist transparent zu gestalten (z.B. thematische Fokussierung auf ein Handlungsfeld) und mit dem jeweiligen Aufruf bekannt zu machen. Dies gilt auch, sofern die LAG den Fördersatz von 80% reduzieren möchte.
- Ausgeschlossen von einer Förderung sind grundsätzlich kommunale Pflichtaufgaben, wie z.B.: Brandschutz-, Feuerwehrwesen, Rettungswesen und Katastrophenschutz, Krankenhauswesen, Straßenbau, Bestattungswesen, Ver- und Entsorgung, Allgemeines Schulwesen, sowie zusätzlich:
 - Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
 - Grün- und Freiflächen ohne deutliche ökologische wertvolle Gestaltung (z.B. durch Erhöhung der biologischen Vielfalt, Entsiegelungsmaßnahmen u.a.) und ohne standorttypische Pflanzen und ortstypische Materialien
 - Stationäre Unterbringung in Einrichtungen (Heimwesen)
 - Kauf lebender Tiere und einjähriger oder nicht-standorttypischer Pflanzen
 - Investitionen in unternehmerischen und privat genutzten Wohnraum
 - Maßnahmen, die nicht zur Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie beitragen
 - einzelbetriebliche Beratung,
 - Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben der Daseinsvorsorge stehen,
 - Tourismusinfrastrukturvorhaben, die nicht in Landes- oder Destinationsstrategien eingebunden sind und für die seitens der Destination keine verbindliche Vermarktungsbeteiligung vorliegt.
- Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
 - Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
 - Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der aktuellen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen

- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 EUR (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
- Sachkosten, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (z.B. Raummiete, Druckkosten)
- die Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Nicht zuwendungsfähig sind
 - Leistungen der öffentlichen Verwaltung (auch Gebühren, Beiträge, Erstattungen usw.)
 - Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
 - Ausgaben in Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
 - Die Kostengruppen 120, 130, 220, 230, 240, 250, 760, 790 sowie 800 nach DIN 276
 - Leistungsphase 9 nach HOAI
 - Bewirtungskosten, die die Sätze der Tagegelder des hessischen Reisekostengesetzes überschreiten und Spesen
 - Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
 - Schuldzinsen, Zinsen und sonstige Finanzierungskosten
 - Kauf von Patenten
 - Ausgaben für den laufenden Betrieb (Unterhaltung, Pachten, Erbbauzinsen, Leasing-kosten, Abschreibung, Büromaterialien, Wartungskosten, Telekommunikationskosten usw.)
 - Materialien, die zum Verbrauch bestimmt sind
 - Ersatzbeschaffungen und Instandhaltungen, die lediglich dem Ersatz oder Erhalt vorhandener Vermögensgegenstände oder Einrichtungen dienen sowie Maßnahmen zur Beseitigung der durch Gebrauch entstandenen Abnutzung (Schönheitsreparaturen)
 - Erwerb landwirtschaftlicher Produktionsrechte und Zahlungsansprüche
 - Ankauf von Immobilien und Grundstücken
 - Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise
 - Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements und sonstige Personalleistungen
 - Reisekosten